schäftsordnung gemäß gefaßten Beschlüsse des Advocatenvereins zur Ausführung zu bringen," womit zugleich alle Zweifel und Zweideutigkeiten beseitigt wären. Ich werde daher den Herrn Präsidenten bitten, auf die Worte „den Anordnungen der Aufsichtsbehörde" eine besondere Frage zu richten und der Kammer die Entscheidung hierüber anheimstellen. Wenn der Herr königliche Commissar erklärte, daß die Bestimmung sub 9 keineswegs ein Ideal sei, sondern daß sich dieselbe auch in den Advocatenordnungen anderer Länder finde, so gebe ich letzteres vollständig zu, ich bin aber eben so fest davon überzeugt, daß auch in andern Ländern diese Bestimmung in den Advocatenordnungen eben so wenig etwas nützt, als sie in Sachsen etwas nutzen wird. Es ist geradezu unmöglich, daß einer Advocatenkammer die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, um erfolgreich diese sorgfältige Aufsicht und Achthabung führen zu können. Weil ich aber glaube, daß diese Bestimmung nichts nützt, daß sie vielmehr in der Wirklichkeit umgangen oder gar nicht gehandhabt werden wird, deshalb bin ich dafür, dieselbe lieber gar nicht in das Gesetz aufzunehmen. Was übrigens die Bemerkung in Bezug auf die Vorbildung der jungen Leute zum Staatsdienste und zur Advocatur betrifft, so habe ich zu erklären, daß dies allerdings nur ein von mir ausgesprochener Wunsch war, daß ich aber von der Staatsregierung zuversichtlich erwarte, sie werde diesen Wunsch nicht als einen persönlichen, sondern als einen solchen ansehen, welchen gewiß die meisten, ja vielleicht alle Mitglieder der Kammer mit mir theilen, und von dem ich glaube, daß die Staatsregierung gewiß schon, wenn derartige Wünsche zu erkennen gegeben werden, dieselben möglichst zu berücksichtigen geneigt sein wird.

Abg. Seiler: Ich werde gegen die Beibehaltung des Punktes unter 9 stimmen, weil ich dafür halte, daß es im Interesse des Publicums liegt, daß die Advocaten möglichst unabhängig gestellt werden und weil ich auch eine solche Controle für unmöglich halte. Ich bin der Meinung, daß ein aufgeweckter, geistreicher, junger Mann, wenn er auch nicht viel macht, später als Advocat oft mehr werth sein wird, als ein weniger befähigter, der viel gearbeitet hat, daß es doch immer darauf ankommen wird, ob ein Advocat das Zutrauen des Publicums genießt oder nicht, er wird dann mehr oder weniger beschäftigt werden und wenig wird darauf ankommen, ob er früher vom Ministerium beaufsichtigt worden ist oder nicht. Die Praxis wird seine Befähigung zeigen.

Abg. Rittner: Die Bestimmung dieses Paragraphen ist meines Erachtens die, den Standpunkt zu bezeichnen, den die Advocatenkammer in allen Richtungen auszufüllen haben soll. Da ich nun der Meinung bin, daß es den Verhältnissen entsprechend sein wird, der Advocatenkammer eine Stellung anzuweisen, von welcher aus sie in allen Richtungen einen Achtung gebietenden Einfluß ausüben kann, dies aber nur möglich ist, wenn ihr auch wirklich eine Autorität in allen möglicherweise hier einschlagenden Verhältnissen eingeräumt wird, so will ich von diesem Standpunkte aus meine Ansicht über die vorliegenden Abänderungsvorschläge aussprechen. Der Reihe nach komme ich zuerst zu dem Antrage des Abg. Haberkorn, und dieser Antrag scheint mir allerdings mit meiner Ansicht übereinzustimmen. Einmal glaube ich, daß die Worte: „Anordnungen der Aufsichtsbehörde" mehr oder weniger in den ersten drei Worten des Paragraphen inbegriffen sind; denn die Anordnungen der Aufsichtsbehörde an die Advocatenkammer könnten nur solche sein, die sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes bewegen, wenn also die Advocatenkammer Das ausführen soll, was ihr die Gesetze auferlegen, so dürfte wenigstens zugleich analog Das darin stecken, daß die speciellen auf Gesetz gegründeten Anordnungen der Aufsichtsbehörden mit getroffen werden. Ich werde für das Amendement des Abg. Haberkorn stimmen. Mich zu Punkt 7 wendend, will es mir auch hier scheinen, als ob die auf Seite 68 des Berichts vorgeschlagene Fassung meinen Ansichten mehr entspräche, als die Gesetzvorlage. Es will mir durchaus recht nothwendig vorkommen, daß die Advocatenkammer, wenn sie irgend Achtung in ihren Kreisen genießen soll, auch mit ihrem Gutachten gehört werden müsse, wenn es um eine so wichtige Handlung in ihrem Wirkungskreis in Bezug auf zu ihr gehörende Personen sich handelt, als die Entsetzung oder Suspension eines Advocaten ist. Nun ist zwar in der Vorlage gesagt, die Advocatenkammer solle auf Suspension antragen können. Mit Rücksicht auf die letzten Worte könnte man wohl auch am Ende glauben, daß in dem Gestatten, auf Suspension anzutragen, wohl mit inbegriffen sei, daß man bei diesem Antrage ein Gutachten der Advocatenkammer zu erwarten habe; allein ich glaube doch, der Antrag auf Seite 78 des Berichts, wird Das, was wir wünschen, mehr treffen, und da ich doch auch glaube, daß die praktischen Herren Advocaten in der Deputation Das, was von ihren Vereinen auszugehen hat, am besten zu erkennen befähigt sind, ganz analog, wie z. B. bei uns Landwirthen der Fall ist, wenn es sich um die Thätigkeit oder Organisation landwirthschaftlicher Vereine handelt, werde ich auch hier diesen Herren folgen, und für die im Berichte vorgeschlagene Fassung des Satzes stimmen; allein bei der Differenz bei Punkt 9 komme ich von meinen Grundsätzen aus nicht zu der Ueberzeugung, diesen Satz fallen zu lassen; denn wenn man einmal der Advocatenkammer eine gewichtige Stimme in der einen Richtung zugesteht, so glaube ich, folgt daraus, daß auch die Herren Advocaten sich nicht werden können gedrückt fühlen oder gar bevormundet, wenn der Advocatenkammer ein Aufsichtsrecht über die in ihren Expeditionen beschäftigten Rechtscandidaten zustehen soll. Ich meine das Majus für die Advocaten müsse auch das Minus für die

SLUB
Wir führen Wissen.